

# Satzung des Turnverein 1894 Coburg-Neuses e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1894 Coburg-Neuses e.V.“. Er hat seinen Sitz in Coburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Bayerischen Landessportverbandes und der entsprechenden Fachverbände, sowie des Sportverbandes Coburg e.V..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, soweit sie nicht durch die Satzung der Dachverbände und der Finanzbehörden erlaubt sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 4 Aufgaben und Grundsätze

1. Der Turnverein Coburg-Neuses steht auf dem Boden der von Friedrich Ludwig Jahn geschaffenen Idee des Turnens als allseitige und vielgestaltige Leibesü-

bung. Sie wird mit dem Ziel der harmonischen Entfaltung der Persönlichkeit betrieben. Erstrebt wird die Erziehung der Mitglieder im Geist der Freiheit und Menschenwürde.

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Turnverein Coburg-Neuses pflegt und fördert den Breiten- und Leistungssport im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er unterstützt alle Maßnahmen gesellschaftlicher und sportlicher Art, die dem Gemeinschaftssinn innerhalb des Vereins förderlich sind.
4. Die Hauptaufgaben sind:
  - a) Regelmäßiges Abhalten von Turn-, Spiel- und Übungsstunden.
  - b) Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen sowie Versammlungen.
  - c) Unterhaltung der Turnhalle und Sportanlagen, der Turn- und Sportgeräte.
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit ihrer Unterschrift gleichzeitig die selbstschuldnerische Haftung für die jeweils geschuldeten Mitgliedsbeiträge übernehmen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und Ausschuss durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch die Austrittserklärung
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich per Einschreiben dem Vorstand zu erklären. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.  
Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Beiträge bleiben davon unberührt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - a) vereinschädigendem Verhalten
  - b) groben Verstoßes gegen die Vereinsatzung
  - c) Zahlungsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages trotz 2maliger schriftlicher Mahnung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

5. Gegen den Beschluss des Ausschusses steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu, zu welcher der Betroffene einzuladen ist; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 7 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie dessen Änderung werden nur durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Sonderbeiträge (Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung und nur für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
3. Ehrenmitglieder zahlen jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von drei Monatsbeiträgen (1/4 des Jahresmitgliedsbeitrages).
4. Auf Antrag können durch Beschluss des Vereinsausschusses Mitglieder von der Mitgliedsbeitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
  - a) Schüler und Studenten über 18 Jahre für jeweils ein Jahr, gegen Vorlage der Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung.
  - b) Sozialhilfeempfänger
5. Alle genannten Beiträge sind Bringschulden, sie sind im 1. Quartal zu entrichten. Beitragszahlungen, die nach dem 1. Quartal eingehen, erhöhen sich um einen Verwaltungskostenzuschuss von 10 %.
6. Die Beitragsschuld beginnt mit dem Eintrittsmonat. Sie endet bezüglich des Jahresmitgliedsbeitrags im Falle § 6. Bezüglich der Sonderbeiträge (Umlagen) und des Verwaltungskostenbeitrags wird in allen Fällen der festgelegte Jahresbeitrag geschuldet.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendleiter sind auch Jugendliche stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder; auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) 1. Vorsitzendem
  - b) 2. Vorsitzendem
  - c) 1. Kassenwart als 3. Vorsitzendem

2. Die 3 Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sinngemäß gilt das auch für den 3. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Wesentliche Aufgaben sind u.a.
  - a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses auszuführen,
  - b) das Vereinsvermögen zu verwalten,
  - c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erledigen,
  - d) die turnerischen und sportlichen Belange zu koordinieren,
  - e) die Verbindung zu den Abteilungen zu unterhalten,
  - f) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen,
  - g) Mitgliederversammlung und Ausschuss über alle wesentlichen Vorgänge und getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
4. Nach Notwendigkeit können Vorstandssitzungen abgehalten werden. Diese dienen in erster Linie zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen und zur Klärung von Vereinsangelegenheiten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben zu allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen Zutritt und sind stimmberechtigt.

## § 11 Der Vereinsausschuss

1. Zum Vereinsausschuss gehören:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der 1. Kassenwart als 3. Vorsitzender
  - d) die Ehrenglieder
  - e) der Schriftführer
  - f) der Pressewart
  - g) der Vergnügungswart
  - h) der Jugendwart und die Jugendwartin
  - i) der 2. Kassenwart
  - j) die Abteilungsleiter
  - k) je ein Mitglied auf 100 angefangene stimmberechtigte Mitglieder.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Überwachung und Mithilfe bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Ausschuss ist in erster Linie Legislativ-Organ und entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Wesentliche Aufgaben sind:
  - a) Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes
  - b) Beschluss über Mittel, die im Haushalt nicht ausgewiesen werden können (Spenden usw.) soweit diese gesichert sind.
  - c) Zustimmung zur Gründung neuer Abteilungen
  - d) Genehmigung und Änderung von Nebenordnungen

- e) Beschlussfassung bei Mitgliedsausschluss
  - f) Vorbereitung von Veranstaltungen und Versammlungen
  - g) Bestellung von Sonderausschüssen
  - h) Ernennung von kommissarischen Ausschussmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes.
  - i) Vorbereitung von Ehrungen aller Art, in Anlehnung an die Ehrenordnung.
3. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Ausschussmitglied, wenn es
- a) 3 Ausschussmitglieder beantragen,
  - b) der Vorstand für nötig hält.
4. Die Sitzungen des Ausschusses leitet der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstands- oder Ausschussmitglied.  
Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen haben Vereinsmitglieder Zutritt, jedoch sind sie nicht stimmberechtigt. Nichtmitglieder können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn es erforderlich ist.  
Über die Ausschusssitzung muss Protokoll geführt werden. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr im 1. Quartal statt.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang in den Aushangkästen des Vereins zu erfolgen. Daneben kann in den Tageszeitungen darauf hingewiesen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Durchführung der nötigen Wahlen
  - b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Festlegung von Sonderbeiträgen (Umlagen) und des Verwaltungskostenbeitrages
  - d) Satzungsänderungen und Neufassung der Satzung
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Genehmigung des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken und Grundbesitz
  - g) Genehmigung von finanziellen Belastungen in Form von Hypothek oder Grundschuld
  - h) Entgegennahme der Jahresberichte
  - i) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
  - j) Bestätigung der Abteilungsleiter
  - k) Jährliche Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sein dürfen.
  - l) Zustimmung zur Fusion mit anderen Vereinen oder deren Abteilungen

- m) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- n) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

Diese Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis, nach außen handelt der Vorstand unbeschränkt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit bejaht wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
8. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit und einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Versammlungsleiter und der Schriftwart unterschreiben.

### **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Ausschusses gebildet werden. Sie dienen in erster Linie zur besseren Betreuung und Verwaltung ihrer Sportart. Das Interesse zu Mitarbeit im Verein und Teilnahme an Vereinsveranstaltungen soll dabei nicht vernachlässigt werden.
2. Die Abteilungen können Versammlungen abhalten, für sie gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung und der Geschäftsordnung sinngemäß.
3. Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter selbst, diese werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Beim Ausscheiden eines Abteilungsleiters und der Unmöglichkeit der Abteilung einen zu wählen, kann der Vereinsausschuss über die Auflösung der Abteilung beschließen.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
5. Die Abteilungskassen unterstehen dem 1. Kassenwart, sie sind Unterkassen der Vereinskasse.

### **§ 14 Wahldauer**

1. Die Amtszeit der unter §§ 10 und 11 bezeichneten Personen beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft vor Ablauf der Wahlzeit kann die Vorstandschaft das betreffende Amt kommissarisch besetzen. Das gilt nicht für den 1. Vorsitzenden.

### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfung wird von 2 Personen durchgeführt. Eine Person kann längstens 2 Jahre in Folge Kassenprüfer sein.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung ausführlich Bericht.

### **§ 16 Fusion**

Eine Fusion mit einem anderen Verein erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
3. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, welcher die Vereinsgeschäfte abwickelt.
5. Das nach der Auflösung und Abwicklung verbleibende Aktiv-Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes und des BLSV für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.06.2009 angenommen.